

Niederschrift

34. Gemeinderatssitzung
12.02.2020



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

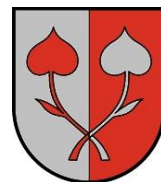
Anwesende:

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Andreas Heim, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Gertraud Hetzenauer, Franz Gründler

Hermann Dagn (Ersatz für Gertraud Hetzenauer)

Josef Hörfarter (Ersatz für Franz Gründler)

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 33. GR-Sitzung vom 18.12.2019.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kossen (Johann Dürnberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kossen (Johann Dürnberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG 82109 Kossen (Johann Dürnberger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.
5. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung um Änderung des Raumordnungsprogrammes Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne-Kaiserwinkl, LGBl. Nr. 134/2018 im Bereich des Grundstücks 2634/1 KG Kossen lt. Darstellung

der Planbeilage zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen (Änderung Nr. 21).

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299 KG Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (Siedlungsgebiet Hochau)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299, 1298/4 KG 82109 Kössen (Siedlungsgebiet Hochau) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG 82109 Kössen (Barbara Gruber) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erklärung der Erschließungsstraße im Siedlungsgebiet Hochau mit Teilfläche 13 der Gst.Nr. 1299, KG 82109 Kössen, laut Teilungsentwurf von DI Norbert Mayr, Mayr Vermessung mit GZl: 15180/18 vom 22.11.2019, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Betriebszuschusses an die Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl eGen für das Wirtschaftsjahr 2019/2020.
11. Beratung und Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2020/2021.
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Verlängerung der bestehenden MTB-Route-Nr. 246 (Dichtleralpweg) bis zur Hirzing-Hütte.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 4267/3, 4270 und 4390/1 in EZ 207, GB 82109 Kössen.
14. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.
15. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung der ARGE-Ostufer gemeinsam mit der Gemeinde Walchsee und dem Tourismusverband Kaiserwinkl.
16. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 34. GR-Sitzung noch weitere Unterlagen und Informationen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet im Bereich der GSt. Nr. 434, KG 82109 Kössen (Eigentümer Herr Adam Aigner) sowie zum geplanten Recyclinghof im Bereich Hallbruck (Eigentümer Herr Josef Fahringer – Kompostieranlage Kaiserwinkl) eingelangt sind.

Zu diesen beiden geplanten Vorhaben liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung Beschlussfassungen erfolgen können, um die weitere Projektumsetzung zu verfolgen.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der Gst. Nr. 434, KG 82109 Kössen und der weiteren optionalen Entwicklung hinsichtlich der Gst.Nr. 417/1 und 417/2 KG 82109 Kössen.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluß einer Vereinbarung über die geplante Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123).*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 15a. (*die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes*) und Tagesordnungspunkt 15b. (*Abschluß einer Vereinbarung über die geplante Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123)*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in die bestehende Tagesordnung als Verhandlungspunkt 15a. (*die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes*) und Tagesordnungspunkt 15b. (*Abschluß einer Vereinbarung über die geplante Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123)*) aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschrift der 33. GR-Sitzung vom 18.12.2019.

Die Niederschrift wird mit 15:2 Stimmen (bei den Gegenstimmen handelt es sich um Stimmenthaltungen) genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 140, 141/1, 142/1 KG 82109 Kössen um die rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf.

Die Planungsbereiche weisen eine Gesamtfläche von ca. 3318m² (Änderung Örtliches Raumordnungskonzept) und ca. 663 m² (Änderung Flächenwidmungsplan) Grundfläche auf.

Der Planungsbereich ist derzeit zum Teil als forstwirtschaftliche Freihaltefläche (FF) bzw. zum überwiegenden Teil als unbebauter baulicher Entwicklungsbereich mit Signatur W 2, Zeitzone Z 1 und Dichtezone 1 ausgewiesen.

Die Änderung der Raumordnungspläne der Gemeinde erfolgt auf Ansuchen des Widmungswerbers. Die Plangrundlage bildet die der Gemeinde vorgelegte Bebauungsstudie, die im Wesentlichen eine Inanspruchnahme des nördlich anschließenden Hangbereiches über die

derzeit im Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche hinaus vorsehen.

Diese Hangflächen werden derzeit als forstliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die forstfachliche Beurteilung in Verbindung mit den vom Widmungswerber zu setzenden, im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen, führen im Ergebnis zu einer die gegenständliche Planung befürwortende Interessengegenüberstellung.

Raumordnungsfachlich kommt hier die zweckmäßige und Boden sparende Nutzung des Baulandes in Frage.

Die Anbindung an die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde ist aufgrund der zentralen Lage möglich, die Oberflächenwässer sind jedoch an Ort und Stelle zu versickern. Hinsichtlich der Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nunmehr ein Oberflächenentwässerungsprojekt vor, welches mittlerweile eine positive gutachterliche Beurteilung aufweist.

Zwischenzeitlich erscheint durch die Beibringung aussagekräftiger Unterlagen die Erschließung der Flächen über einen Privatweg als rechtlich gesichert gegenüber der Gemeinde nachgewiesen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im öffentlichen Interesse positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 19.11.2019, Planbezeichnung „22 Dürnberger“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1 und 142/1 KG Kössen gefasst.

1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur W8, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen. Festlegungen der Signatur W8: Wohnen Index 8: Unbebaute zentrumsnahe Wohnbereiche mit überwiegend bestehender Baulandwidmung ohne öffentliche Wegerschließung. Im Falle einer ausreichenden Infrastrukturausstattung können diese Flächen bei Bedarf unmittelbar in den Flächenwidmungsplan als Bauland aufgenommen werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie für den gesamten betroffenen Siedlungsbereich erforderlich. Im Zuge der Bebauungsplanung ist insbesondere bei Hanglagen auf eine harmonische Einbindung in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild zu achten.

2) Festlegung von Bereichen ohne künftiger baulicher Entwicklung (Rückwidmungsflächen) mit der Signatur R-1: Überlagerung bestehenden Baulandes mit Freihalteflächen gemäß §3 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept

3) Ausweisung einer sonstigen Freihaltefläche (FS-2) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen. Festlegungen der Signatur FS-2: Innerörtliche Freihalteflächen Hanggrundstücke

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 2 dieser Gemeinderatssitzung) für die gegenständliche Grundstücke 140, 141/1, 142/1 KG 82109 Kössen geändert. Diese Änderung des Flächenwidmungsplans dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf und erfolgt auf Ansuchen des Widmungswerbers.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

Zwischenzeitlich erscheint durch die Beibringung aussagekräftiger Unterlagen die Erschließung der Flächen über einen Privatweg als rechtlich gesichert gegenüber der Gemeinde nachgewiesen.

Der Planungsbereich ist derzeit zum Teil als forstwirtschaftliche Freihaltefläche (FF) bzw. zum überwiegenden Teil als unbebauter baulicher Entwicklungsbereich mit Signatur W 2, Zeitzone Z 1 und Dichtezone 1 ausgewiesen.

Diese Hangflächen werden derzeit als forstliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die forstfachliche Beurteilung in Verbindung mit den vom Widmungswerber zu setzenden, im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen, führen im Ergebnis zu einer die gegenständliche Planung befürwortende Interessengegenüberstellung.

Raumordnungsfachlich kommt hier die zweckmäßige und Boden sparende Nutzung des Baulandes in Frage.

Die Anbindung an die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde ist aufgrund der zentralen Lage möglich, die Oberflächenwässer sind jedoch an Ort und Stelle zu versickern. Hinsichtlich der Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nunmehr ein Oberflächenentwässerungsprojekt vor, welches mittlerweile eine positive gutachterliche Beurteilung aufweist.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 11.12.2019, Zahl 412-2019-00024 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 140 KG 82109 Kössen rund 290 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 141/1 KG 82109 Kössen rund 28 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 142/1 KG 82109 Kössen rund 345 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG 82109 Kössen (Johann Dürnberg) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf. Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 2 Plandarstellung ORKKOE_22_Dürnberg) und der Flächenwidmungsplan (s. TO-Pkt. 3 Verordnungsplan FLW_412-2019-00024) für das gegenständliche Grundstück geändert.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 825m² auf.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.01.2020, Planbezeichnung „Dürnberg“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung um Änderung des Raumordnungsprogrammes Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne-Kaiserwinkl, LGBl. Nr. 134/2018 im Bereich des Grundstücks 2634/1 KG Kössen lt. Darstellung der Planbeilage zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen (Änderung Nr. 21).

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2634/1, 2646/4 KG Kössen. Dies dient der rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Wohnbedarf, wobei die Ausweisung des neuen Siedlungsbereiches im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Freilandflächen des betroffenen Grundeigentümers zur Beseitigung von Oberflächenwässern des betroffenen Siedlungsgebietes Mühlbergweg (Errichtung eines Rückhaltebeckens) erfolgt.

Als rechtliche Voraussetzung ist die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich als auch die Änderung des überörtlichen Raumordnungsprogrammes des Landes Tirol (Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Untere Schranne) erforderlich.

Konkret erfolgt die Änderung der Raumordnungspläne der Gemeinde im Zuge der Bereitstellung von Flächen des Widmungswerbers zur Errichtung einer dringend erforderlichen Oberflächenwässerrückhalteinlage der Gemeinde Kössen.

Der gegenständliche Bereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet, das im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet ausgewiesen ist.

Der Planungsbereich befindet sich in einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Die Ausdehnung der Baulandfläche ist daher ohne Änderung des Raumordnungsprogrammes rechtlich nicht zulässig.

Seitens der Gemeinde Kössen wird daher um entsprechende Änderung des Raumordnungsprogrammes beim Amt der Tiroler Landesregierung ersucht, um das Bauland hier geringfügig ausdehnen zu können.

Im Rahmen der bestehenden Siedlungsstruktur ist die Erweiterung als geringfügige Abrundung des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beurteilen.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, indem die gegenständliche Änderung im Sinne der positiven Entwicklung der Gemeinde der Umsetzung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen kann daher sodann unter raumordnerischen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat fasst daher mit 17:0 Stimmen den Beschluss, ein Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung um Änderung des Raumordnungsprogrammes Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne-Kaiserwinkl, LGBl. Nr. 134/2018 im Bereich des Grundstücks 2634/1 KG Kössen gemäß Planbeilage zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen (Änderung Nr. 21) zu stellen.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299 KG Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (Siedlungsgebiet Hochau).

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohngebäuden für den sozialen, örtlichen Wohnbedarf in einem entsprechenden baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kössen.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 6079 m² auf.

Die Grundparzelle befindet sich im räumlichen Anschluss an einen Siedlungsbereich, der vorwiegend durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt ist.

Die Erschließung erfolgt anfänglich über öffentliches Wegegut auf Gp. 1316/5 KG Kössen und in weiterer Folge über neu zu schaffendes öffentliches Wegegut der Gemeinde Kössen auf Gp. 1299 KG Kössen.

Der zukünftigen Bauplätze entsprechen hinsichtlich der Grundstücksfläche bzw. Grundstücksstruktur der angestrebten Grundstücksstruktur bzw. der im Vorfeld durchgeführten Bebauungsstudie des baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Teilungsentwurfes 5, Siedlungsgebiet Hochau, GZl. 15180/18, Vermessung Di Norbert Mayr, Kufstein vom 22.11.2019.

Eine zweckmäßige und bodensparende Nutzung des baulichen Entwicklungsbereiches ist daher gewährleistet.

Die raumordnungsfachlichen Voraussetzungen einer baulichen Nutzung wurden bereits im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes positiv geprüft.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 30.12.2019 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 30.01.2020, Zahl 412-2020-00001 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 1299 KG 82109 Kössen rund 1289 m² von Freiland § 41 in geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 1959 m² von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie rund 2540 m² von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3),

Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen sowie rund 291 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage und Schneeablagefläche

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299, 1298/4 KG 82109 Kössen (Siedlungsgebiet Hochau) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden für den sozialen örtlichen Wohnbedarf. Die Gp. 1299 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kössen. Der Planung vorausgehend wurde der Flächenwidmungsplan (s. TO-Pkt. 6 Verordnungsplan FLW_412-2020-00001) für das gegenständliche Grundstück geändert.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von 6079m² auf.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.01.2020, Planbezeichnung „Hochau“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG 82109 Kössen (Barbara Gruber) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Betreiberwohnungen für den Betriebsinhaber der benachbarten Hotelanlage Alpina. Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 4 Plandarstellung ORKKOE_19_Gruber_Alpin, der 32. GR-Sitzung vom 27.11.2019) und der Flächenwidmungsplan (s. TO-Pkt. 4 Verordnungsplan FLW_412-2019-00016, der 33. GR-Sitzung vom 18.12.2019) für das gegenständliche Grundstück geändert.

Die Festlegung zusätzlicher Regelungen der Bebauung erscheint zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung des umgebenden Siedlungskörpers erforderlich. Damit ist gewährleistet, dass sich der dadurch ermöglichte Baukörper hinsichtlich seiner Ausmaße und Proportionen harmonisch in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild eingliedert.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idF LGBL. Nr. 122/2019, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.01.2020, Planbezeichnung „Gruber/Alpina“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erklärung der Erschließungsstraße im Siedlungsgebiet Hochau mit Teilfläche 13 der Gst.Nr. 1299, KG 82109 Kössen, laut Teilungsentwurf von DI Norbert Mayr, Mayr Vermessung mit GZl: 15180/18 vom 22.11.2019, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.

Der Bürgermeister berichtet, dass die bautechnische Erschließung des Siedlungsgebietes Hochau weitgehend abgeschlossen sind und derzeit die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den künftigen Verkauf der Liegenschaften im Laufen sind. Es ist damit zu rechnen, dass mit einem Verkauf der Grundstücke im Frühjahr/Sommer 2020 gestartet, wobei ein genauer Zeitpunkt oder geplanter Kaufpreis noch nicht festgesetzt werden kann. Die im Teilungsentwurf von DI Norbert Mayr, Mayr Vermessung mit GZl: 15180/18 vom 22.11.2019 ausgewiesene Teilfläche 13 der Gst.Nr. 1299, KG 82109 Kössen, mit einer Grundfläche von 1288m² steht im Eigentum der Gemeinde Kössen und dient gleichzeitig der verkehrsmäßigen Erschließung sämtlicher Baugrundstücke im Siedlungsgebiet Hochau. Demzufolge ist diese Straße für eine Erschließung, die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegen ist, von Bedeutung und soll zu einer Gemeindestraße erklärt werden. Diese Gemeindestraße soll die Bezeichnung „Hochau“ führen. Der Verlauf der Straße ist ident mit der Grundstücksnummer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung zu erlassen, demgemäß die Erschließungsstraße im Siedlungsgebiet Hochau mit Teilfläche 13 der Gst.Nr. 1299, KG 82109 Kössen, laut Teilungsentwurf von DI Norbert Mayr, Mayr Vermessung mit GZl: 15180/18 vom 22.11.2019, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße erklärt und mit Hochau bezeichnet wird:

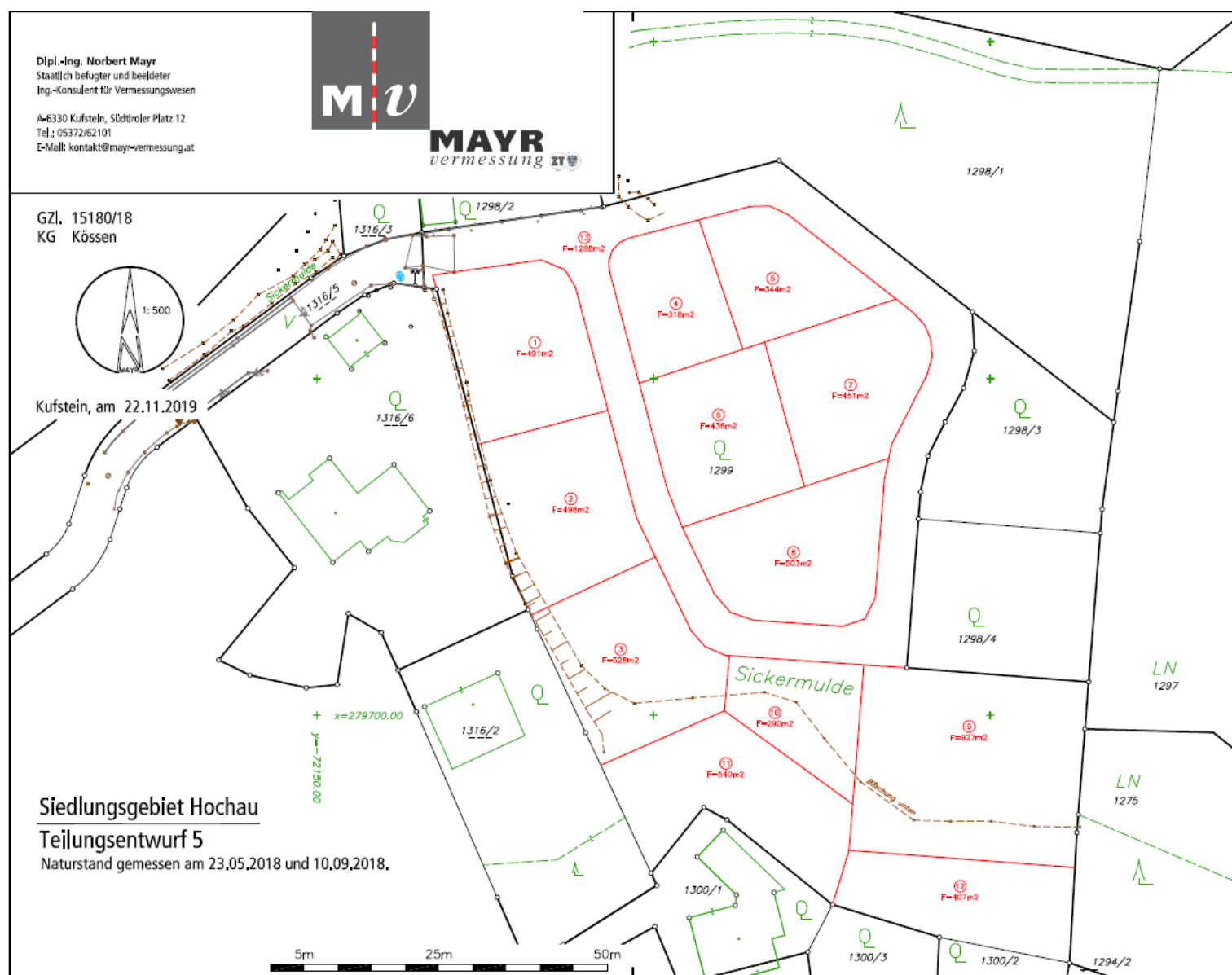
Verordnung

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Die Erschließungsstraße im Siedlungsgebiet Hochau mit Teilfläche 13 der Gst.Nr. 1299, KG 82109 Kössen, laut Teilungsentwurf von DI Norbert Mayr, Mayr Vermessung mit GZl: 15180/18 vom 22.11.2019, wird gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl.Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zur Gemeindestraße erklärt und mit Hochau bezeichnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.



10. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Betriebszuschusses an die Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl eGen für das Wirtschaftsjahr 2019/2020.

Wie bereits in der 27. GR-Sitzung, datiert mit 08.05.2019, mitgeteilt, hat die Intensität von Veranstaltungen, Events, Aufführungen, etc. im Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl stark zugenommen. Dabei ist auch zu beobachten, dass diese Veranstaltungen, etc. gut besucht wurden. Dazu weist der Bürgermeister aus seiner Erfahrung als früherer Geschäftsführer des VZK daraufhin, dass mit zunehmender Belegung und Intensität von Events im VZK auch die Kosten und Aufwendungen für den Hallenbetrieb erheblich steigen. Deswegen wurde bereits im Gemeinde-Budget für die Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl eGen als Ausgleich von Betriebsaufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 ein zu zahlender Betriebszuschuss in Höhe von EUR 110.000,-- vorgesehen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den im Gemeinde-Budget veranschlagten Betriebszuschuss in Höhe von EUR 110.000,-- für die Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl eGen als Ausgleich von Betriebsaufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 leistet.

11. Beratung und Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Der Bürgermeister informiert, dass in Abstimmung mit Kindergartenleitung, Bildungsreferentin und Amtsleitung die Kinderbetreuungstarife **für das Kindergartenjahr 2020/2021** erörtert wurden. Als sinnvoll wurden dabei erachtet, die Tarife für Hort, Kindergarten und Kinderkrippe sowie Ferienbetreuung generell um rund 3% zu erhöhen.

Mit der neuen Tarifstruktur Tagsatz Neu im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt sind wir als Heimträger (Gemeinde Kössen) verpflichtet, beim Verkauf von Mittagessen bestimmte Mindesttarife einzufordern.

Im Bereich der Kinderbetreuung liegt dieser bei netto EUR 5,50. Allfällige Differenzbeträge auf diesem vorgegebenen Betrag hat die Gemeinde Kössen selbst zu tragen. In Annäherung an diesen Satz wurden die Tarife fürs Mittagessen für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort einheitlich auf brutto EUR 5,-- erhöht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, die nachfolgenden Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2020/2021 mit Wirkung ab der Sommerbetreuung 2020.

Kindergarten

Mit September 2009 startete der Tiroler Gratiskindergarten. Seither ist der Kindergartenbesuch für alle Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. bzw. 5. Lebensjahr vollendet haben, halbtags für 8-12 Uhr gratis (20 Stunden), wobei diese Kinderbetreuung im Kindergarten Kössen im Zeitraum von 07:00 – 13:00 Uhr (somit für 30 Wochenstunden) kostenlos erfolgt.

Vormittagsbetreuung von 7:00 bis 13:00 Uhr für 4 – 6 jährige Kinder		
1. Kind	GRATIS	
2. Kind	GRATIS	
Vormittagsbetreuung von 7:00 bis 13:00 Uhr für 3 jährige Kinder		
1. Kind	€ 61,00	monatlich
2. Kind (ermäßigt)	€ 31,00	monatlich
Nachmittagsbetreuung alle Kindergartenkinder		
bis 15 Uhr	€ 7,50	täglich
bis 17 Uhr	€ 11,50	täglich
Mittagessen	€ 5,00	täglich
Koch-, Kopier- und Bastelgeld	€ 62,00	1x pro Kindergartenjahr

- Eine Ermäßigung bei der Vormittagsbetreuung im Kindergarten gibt es nur bei Kindern im gleichen Alter (z.B. Zwillinge).
- Für die Preise gelten der Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres.
- Es erfolgt keine Tarifänderung während des Kindergartenjahres.
- Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (mit Mittagessen) ist eine Woche im Voraus durchzuführen und ist verbindlich.
- Angemeldete Tage werden bei Abwesenheit auch verrechnet.
- Das Mittagessen wird bei Abwesenheit nicht berechnet.
- Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig und ist diese Gebühr zusätzlich zu einer (allfälligen) Kinderbetreuungsgebühr zu entrichten.

Kinderkrippe Gemeinde Kössen

Kinderkrippentarife für 1,5- 3-jährige Kinder (Stichtag 1. September):

Vormittagsbetreuung von 7:00 bis 12:00 Uhr		
5 Tage	€ 170,00	monatlich
4 Tage	€ 150,50	monatlich
3 Tage	€ 140,00	monatlich
2 Tage	€ 115,50	monatlich
Mittagsbetreuung für Kinderkrippenkinder von 7:00 bis 13:00 Uhr		
5 Tage	€ 182,50	monatlich
4 Tage	€ 164,00	monatlich
3 Tage	€ 145,00	monatlich
2 Tage	€ 121,50	monatlich
Zusätzliche Betreuung für Kinderkrippenkinder bis 15:00 Uhr		
	€ 7,50	täglich
Zusätzliche Betreuung für Kinderkrippenkinder bis 17:00 Uhr		
	€ 11,50	täglich
Zusätzlicher Tag		
1 Tag	€ 16,50	täglich
Mittagessen	€ 5,00	täglich
Koch-, Kopier- und Bastelgeld	€ 62,00	1x pro Kinderkrippenjahr

- Anmeldungen für die einzelnen Tage in der Kinderkrippe der Gemeinde Kössen sind bis Freitag im Voraus für die nächste Woche abzugeben.
- Zahlungsverpflichtung besteht auch, wenn das Kind krank oder auf Urlaub ist.
- Die fix gebuchten Tage können wegen Krankheit, Urlaub oder Feiertage nicht getauscht, verschoben oder nachgeholt werden.
- Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (mit Mittagessen) ist eine Woche im Voraus durchzuführen und ist verbindlich.
- Angemeldete Tage werden bei Abwesenheit auch verrechnet.
- Das Mittagessen wird bei Abwesenheit nicht berechnet.
- Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig und ist diese Gebühr zusätzlich zu einer (allfälligen) Kinderbetreuungsgebühr zu entrichten.

Hort

Monatliche Tarife für das gesamte Schuljahr (10 Monate)

Nachmittagsbetreuung bis 13:00 Uhr excl. Mittagessen		
5 Nachmittage	€ 71,00	monatlich
4 Nachmittage	€ 56,50	monatlich
3 Nachmittage	€ 42,00	monatlich
2 Nachmittage	€ 29,00	monatlich
1 Nachmittag	€ 14,50	monatlich
Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr zuzüglich Mittagessen		
5 Nachmittage	€ 120,50	monatlich
4 Nachmittage	€ 96,00	monatlich
3 Nachmittage	€ 72,00	monatlich
2 Nachmittage	€ 48,50	monatlich
1 Nachmittag	€ 23,50	monatlich
Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr zuzüglich Mittagessen		
5 Nachmittage	€ 191,50	monatlich
4 Nachmittage	€ 152,50	monatlich
3 Nachmittage	€ 114,50	monatlich
2 Nachmittage	€ 76,00	monatlich
1 Nachmittag	€ 38,00	monatlich
Zusatztag bis 13:00 Uhr	€ 4,50	täglich
Zusatztag bis 15:00 Uhr	€ 7,50	täglich
Zusatztag bis 17:00 Uhr	€ 11,50	täglich
Mittagessen	€ 5,00	täglich

- Die Anmeldung erfolgt mittels separaten Anmeldeformular und ist verbindlich bis zum Ende des Schuljahres.
- In den Weihnachtsferien, an den Wochenenden, Feiertagen ist der Hort geschlossen.
- Der Hort ist an Schultagen von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen (außer Weihnachtsferien, Wochenende oder Feiertag) ist der Hort nur dann geöffnet, wenn im Rahmen der Bedarfserhebung sich mindestens fünf Kinder anmelden.
- Hortbetrieb beginnt am 09.09.2019 und endet mit der letzten Schulwoche.
- Bei Abwesenheit des Kindes wird das entfallene Mittagessen von derzeit EUR 4,50 - nicht verrechnet, wenn die Abmeldung bis spätestens 09:00 Uhr des gleichen Tages erfolgt.
- Bei einem Betreuungsbedarf bis 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr ist ein Mittagessen verpflichtend zu buchen, bei einem Betreuungsbedarf bis 13:00 Uhr wird hingegen kein Mittagessen angeboten.
- Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig und ist diese Gebühr zusätzlich zu einer (allfälligen) Kinderbetreuungsgebühr zu entrichten.

Ferienbetreuung – Gemeinde Kössen

Der Kindergarten der Gemeinde Kössen ist ganzjährig geöffnet, jedoch an den Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, Weihnachtsferien und 2 Wochen in den Sommerferien (letzte August-Woche und erste September-Woche) geschlossen.

Das Kindergartenjahr verläuft analog zum Schuljahr (d. h. es gelten dieselben Ferienzeiten wie in der Schule).

Es besteht die Möglichkeit, ihr Kind zu den verschiedenen Ferienbetriebszeiten verbindlich anzumelden. Dazu wird jeweils rechtzeitig der Bedarf erhoben. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, da sich der Personalstand danach richtet!

Die Kinderbetreuung in Ferienzeiten ist kostenpflichtig und ist diese Gebühr zusätzlich zu einer (allfälligen) Kinderbetreuungsgebühr zu entrichten.

Die folgenden Tarife gelten für Kinderkrippe, Kindergarten und Volksschule.

Es werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Kössen betreut.

Semesterferien, Osterferien,		
Vormittag von 7:00 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen	€ 50,50	wöchentlich
Vormittag von 7:00 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen	€ 345,00	7 Wochen
Ganztags von 7:00 bis 15:00 Uhr	€ 72,00	wöchentlich
Ganztags von 7:00 bis 15:00 Uhr	€ 499,50	7 Wochen
Allerseelentag, Dienstag nach Ostern und Pfingstdienstag, Landesfeiertag bei Bedarf, etc. (ab 5 Kinder) von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr	€ 11,00	täglich
Allerseelentag, Dienstag nach Ostern und Pfingstdienstag, Landesfeiertag bei Bedarf, etc. (ab 5 Kinder) von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	€ 17,50	täglich
Mittagessen	€ 5,00	täglich

- Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist im Vorhinein im Kindergarten mittels Anmeldeformular schriftlich abzugeben.
- Eine Betreuung findet ab einer Kinderanzahl von täglich 5 Kindern statt.
- Die Kosten der Ferienbetreuung werden mit der Monatsabrechnung verrechnet.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Verlängerung der bestehenden MTB-Route-Nr. 246 (Dichtleralpweg) bis zur Hirzing-Hütte.

Der Bürgermeister informiert, dass der Obmann, Herr Hans Frohwieser, der Weginteressentschaft Dichtleralpweg ersucht hat, die MTB Route Nr. 246 (Abzweigung Guglbergweg bis Dichtleralm) bis zur Hirzing-Hütte zu verlängern. Dadurch verlängert sich die MTB-Strecke um rund 800 Laufmeter. Die bisherigen Vertragsbedingungen bleiben weitgehend unverändert bestehen und wird der Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit geplanten Vertragsbeginn 01.04.2020 abgeschlossen.

Zu den Vertragspunkten ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Kössen folgende wesentliche Verpflichtungen bestehen:

- die Wegehalterhaftung vom 01.04. – 31.10.,
- die Anbringung von Beschilderungen und allfällige Absperrung des MTB-Weges,
- die Kosten der Rechtseinräumung liegen jährlich ungefähr bei EUR 0,26/lfm,
- einmal jährlich ist die Weganlage samt angrenzender Waldfläche vom Müll zu säubern,
- die Sperrung der Weganlage für die Holzbringung ist kostenlos zu dulden.

Im Gegenzug übernehmen die Grundeigentümer die Beseitigung von Schäden an der Weganlage, die auf Naturgefahren zurückzuführen sind, und zudem wird von ihnen eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Wegehalter- und Betriebshaftpflichtversicherung) abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen dieses Übereinkommen mit der Aufnahme der zusätzlichen Wegstrecke mit Vertragsbeginn 01.04.2020 und einer Laufzeit von 3 Jahren mit den Grundeigentümern abschließt.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf GSt.Nr. 4267/3, 4270 und 4390/1 in EZ 207, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert über die Kabelverlegung der TIWAG auf GSt.Nr. 4267/3, 4270 und 4390/1 in EZ 207, KG 82109 Kössen, der Gemeinde Kössen und der dafür erforderlichen Zustimmung. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung; zudem verpflichtet sich die TIWAG zur Asphaltierung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf GSt.Nr. 4267/3, 4270 und 4390/1, in EZ 207, KG 82109 Kössen einzuräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

14. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Liegenschaften im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Interessenten

- | | |
|--------------------|-----------------|
| • Johannes Schrott | GSt.Nr. 2338/24 |
| • Daniel Fritzer | GSt.Nr. 2338/19 |

für den Erwerb eines Siedlungsgrundstückes im Ortsgebiet Schwabenfeld angemeldet haben.

Diese Anträge wurden zum Teil in der 33. Gemeindevorstandssitzung vom 03.02.2020 vorberaten und bestehen dazu keine Bedenken, weil die zugrundeliegenden Bedingungen für den Erwerb einer Liegenschaft eingehalten werden.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass mit diesen Interessenten der Kaufvertrag über den Verkauf der angeführten Liegenschaft zu einem Preis von € 180,--/m² abgeschlossen werden kann.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung der ARGE-Ostufer gemeinsam mit der Gemeinde Walchsee und dem Tourismusverband Kaiserwinkl.

Wie bereits in der 33. GR-Sitzung vorbesprochen, ist geplant, den Bereich des Ostufers am Walchsee touristisch zu attraktivieren. Vorgesehen ist dazu, dass zwischen den drei

Projektpartnern Gemeinde Kössen, Gemeinde Walchsee und TVB Kaiserwinkl die ARGE-Ostufer gegründet und in der Folge sämtliche Ein- und Ausnahmen auf die drei Partner aufgeteilt werden. Zur Attraktivierung soll die Beachbar neu errichtet werden und ist dabei mit einem Investment von rund EUR 400.000,-- zu rechnen. Mit der ARGE-Gründung soll die Vorsteuer lukriert werden. Zwischenzeitlich erfolgten weitere Abklärungen und ist davon auszugehen, dass mit der Einrichtung des ARGE-Konstrukts, die im Rahmen der Projektumsetzung anfallende Ust. als Vorsteuer lukriert werden kann.

Die nun zugrundeliegende ARGE-Vereinbarung zwischen den drei Projektpartnern Gemeinde Kössen, Gemeinde Walchsee und TVB Kaiserwinkl enthält u.a. folgende Regelungen:

- Ein- und Auszahlungen werden gleichmäßig auf die drei Projektpartner aufgeteilt,
- administrative und steuerrechtliche Abwicklung erfolgt über TVB Kaiserwinkl,
- Vertragsbeginn mit 01.01.2020 mit unbestimmter Laufzeit,

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit der Gemeinde Walchsee und dem TVB Kaiserwinkl mit Wirkung ab 01.01.2020 die ARGE-Ostufer gründet und sich im Zuge dessen an der Projektrealisierung (Errichtung der Beachbar, Attraktivierung des Walchsee-Ostufers) finanziell mit einem Drittel-Anteil beteiligt.

15a. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der Gst. Nr. 434, KG 82109 Kössen und der weiteren optionalen Entwicklung hinsichtlich der Gst.Nr. 417/1 und 417/2 KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Tiroler Landesregierung, dem Tiroler Bodenfonds und dem Bürgermeister, Herrn Richard Dagn, der Gemeinde Schwendt über die geplante Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der Gst. Nr. 434, 417/1 und 417/2 KG 82109 Kössen geführt wurden. Um die Attraktivität und die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Gemeinden Kössen und Schwendt sicherzustellen, ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit Unterstützung durch den Tiroler Bodenfonds unumgänglich.

Nach Diskussion und Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen nachfolgenden Beschluss über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes:

1.

In Umsetzung aktiver Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 werden die Gemeinde Kössen (Gemeinde) und der Tiroler Bodenfonds (TBF) in Zusammenarbeit den Bereich des Gst. Nr. 434, KG Kössen, so entwickeln, dass ein bebau- und erschließbarer Entwicklungsbereich zu vertretbaren Preisen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entsteht.

Voraussetzung für die oben beschriebene Zusammenarbeit ist die Errichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Schwendt unter Aufteilung der künftig anfallenden Kommunalsteuer sowie Errichtungskosten der Infrastruktur im Projektgebiet nach einem zu vereinbarenden Schlüssel mit den Projektgemeinden.

Die Art der Bebauung und der verkehrsmäßigen Erschließung werden von der zu erstellenden Bebauungsstudie und dem darauf aufbauenden Bebauungsplan abhängen.

Nachdem die Flächen erworben wurden, wird zur Realisierung nachstehende Verteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und dem TBF festgelegt:

2.

Aufgaben des TBF:

- Der TBF wird die zu erwerbenden Flächen samt den für die Zufahrt und für die innere Erschließung nötigen Verkehrs- und sonstigen Flächen einbringen. Die aufgewendeten Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt.
- Der TBF wird die für die Infrastruktur erforderlichen Grundflächen an die Gemeinde Kössen (Öffentliches Gut oder Gemeindevermögen) übertragen.
- Der TBF wird die Erarbeitung einer Bebauungsstudie veranlassen, welche sodann die Grundlage für den Bebauungsplan bildet. Hierzu kann evtl. auch ein Wettbewerb ausgelobt werden, um Ideen für bestmögliche Gestaltung und hohe Planungsqualität zu erlangen. Im Falle eines Wettbewerbes werden jedenfalls Vertreter der Gemeinde entscheidend an der Jury teilnehmen. Der Raumplaner der Gemeinde wird den Bebauungsplan erstellen. Die Kosten trägt der TBF, allenfalls gemeinsam mit der *Dorferneuerung des Landes Tirol*.
- Der TBF wird Bauplätze primär von der Gemeinde vorgeschlagenen Erwerbern kostendeckend überlassen (Verkauf oder Baurecht).
Voraussetzung für die Überlassung von Betriebsgrundstücken ist die geplante Errichtung einer Betriebsstätte mit einer bestimmten Arbeitsplatzdichte, kein Kauf zu Zwecken der Kapitalanlage. Die Absicherung erfolgt durch grundbücherlich eingetragene Wieder- und Vorkaufsrechte sowie durch Konventionalstrafen.
Der Gemeinderat kann für die Vergabe der Bauplätze Richtlinien beschließen.
- Der TBF wird gemeinsam mit der Gemeinde den Preis festlegen, zu dem die Bauplätze verkauft werden (für den TBF jedenfalls kostendeckend und entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des TBF).
- Im Falle eines durch die Veräußerung erzielten Überschusses wird der TBF an die Gemeinde einen Beitrag zu den Infrastrukturkosten leisten, unabhängig von den durch die Gemeinde zu erhebenden Erschließungsbeiträgen nach TVAAG bzw. Wasser – und Kanalanschlussgebühren. Die Höhe richtet sich nach dem einvernehmlich festzulegenden Verkaufspreis (Baurechtszins).

Aufgaben der Gemeinde:

- Die Gemeinde wird die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. Verordnungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen (insbesondere betreffend örtl. Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut)
- Die Gemeinde wird zeitgerecht die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen.
- Die Gemeinde wird beim Vorschlag von Käufern oder Baurechtsnehmern den Bedarf prüfen (keine Veräußerung nur zu Zwecken der Kapitalanlage).
- Die Gemeinde wird nach Verkauf der beschlussgegenständlichen Gste und Ablauf der Bebauungsfrist, den TBF über die Einhaltung der Vertragsbedingungen (zB. fristgerechte Bebauung, Begründung des Hauptwohnsitzes, geschaffene Arbeitsplätze) informieren.

15b. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluß einer Vereinbarung über die geplante Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123).

Der Bürgermeister informiert, dass mit Herrn Josef Fahringer (Hallbruck) eine Einigung hinsichtlich der künftigen Errichtung eines Recyclinghofs erzielt werden konnte. Gegenstand der Beschlussfassung ist der Abschluss einer Vereinbarung, die die Grundlage für die Nutzung einer rund 5.000m² großen Grundfläche für die Errichtung des Recyclinghofs darstellt.

Im Wesentlichen weist diese Vereinbarung folgende Eckpunkte auf:

- Der Gemeinde Kössen bzw. einem Gemeindeverband wird die Option auf ein Baurecht für 30 Jahre mit optionaler Verlängerung um weitere 20 Jahre eingeräumt
- Baurechtszins beträgt monatlich € 0,18/m²
- Herr Josef Fahringer kann diese für den künftigen Recyclinghof genutzte Grundfläche von rund 5.000m² an die Gemeinde Kössen bzw. einem Gemeindeverband verkaufen (€ 60,--/m² - wertgesichert) und wird der bereits bezahlte Baurechtszins in Höhe von 50% auf den Kaufpreis angerechnet,
- Gemeinde Kössen kann auf eigene Kosten die Zufahrtsstraße und Zufahrtsbrücke erweitern und übernimmt diese entschädigungslos in das öffentliche Gut. Material für den Frostkoffer wird von Herrn Josef Fahringer zur Verfügung gestellt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 16:1 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen diese Vereinbarung mit den zuvor genannten Eckpunkten mit Herrn Josef Fahringer abschließt.

16. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Kössen über das Kommunale Investitionsprogramm für die Realisierung des Projektes: „Sanierung Wasserleitung und Kanal Alleestraße“ einmalig eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 25% der Kosten (voraussichtlich EUR 320.000,--) sohin einmalig EUR 80.000,-- erhalten wird, sofern die jeweiligen Rechnungen über die Projekt-Umsetzung bis 31.01.2021 eingereicht werden. Sohin ist eine Projektumsetzung im Jahre 2020 dringend erforderlich. Bis dato hat die Gemeinde Kössen einen Vorschuss von rund EUR 78.000,-- erhalten, der zurückzuzahlen ist, sofern das Projekt nicht realisiert wird. Dies nimmt der GR einhellig zur Kenntnis.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass mit Wirkung ab 01.01.2020 für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz eine Freizeitwohnsitzabgabe zu bezahlen ist. Diese Abgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, d.h. dass jeder Abgabepflichtige diese Freizeitwohnsitzabgabe (mit Hilfe seines Baubescheides) selbst zu ermitteln und an die Gemeinde zu bezahlen hat. Eine Vorschreibung seitens der Gemeinde erfolgt nicht.

Bis dato haben von den 306 genehmigten Freizeitwohnsitzen 6 Abgabepflichtige die Freizeitwohnsitzabgabe bezahlt. Die Frist zur Zahlung der Freizeitwohnsitzabgabe läuft für das Jahr 2020 mit 30.04.2020 ab und gerät ab diesem Zeitpunkt der Abgabepflichtige in Verzug. Es gilt dabei zu beachten, dass diese Freizeitwohnsitzabgabe eine jährlich zu zahlende Abgabe ist, die auch für das Jahr 2021 und die Folgejahre zu bezahlen ist.

Der Bürgermeister ersucht in diesem Zusammenhang die Mitglieder des Gemeinderates diese Informationen entsprechend weiterzugeben bzw. zu kommunizieren und bei konkreten Fragen zur Freizeitwohnsitzabgabe an die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu verweisen.

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser informiert über das geplante Programm zu der am 29.02.2020 stattfindende Jungbürgerfeier und ersucht um zahlreiche Teilnahme von GR-Mitgliedern.

GR Martina Keiler informiert, dass im Bereich der Erwachsenen Schule ab dem Schuljahr 2020/2021 eine neue Leitung gesucht werden muss.

GR Johann Schwentner regt an bei den gemeindeeigenen Objekten die Heiz- und Energiekosten unter Einbindung vom Schulwart nach Möglichkeit zu optimieren.

GR Emanuel Daxer weist auf die neue Ausstellung im Gemeindeamt und auf die Vernissage hin.

GR Hans-Peter Schwentner berichtet über die Senioren-Adventfeier unter erfolgreicher Einbindung von Jugendlichen.

GR Hans Knoll berichtet über die erfolgreiche Eislaufplatz-Saison.

GR Adam Aigner berichtet über das Treffen mit Landesrat Geisler hinsichtlich der Großachengenossenschaft St. Johann und der künftigen Neuausrichtung dieser Genossenschaft.

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der 67. Österreichische Gemeindetag findet heuer am 18. und 19. Juni in Innsbruck statt. Bis dato wurde anlässlich des Besuchs des Österreichischen Gemeindetages, der jedes Jahr in einer anderen Landeshauptstadt stattfindet, mit anderen Gemeinden im Bezirk Kitzbühel eine Fahrgemeinschaft gebildet und waren seitens der Gemeinde Kössen der Bürgermeister und Amtsleiter anwesend. In diesem Jahr ist – aufgrund der Nähe zum Veranstaltungsort – keine zentrale Organisation durch die Gemeinde Kirchdorf vorgesehen. Der Bürgermeister bittet um Bekanntgabe, wer von den Gemeinderatsmitgliedern beim 67. Österreichischen Gemeindetag teilnehmen will und ersucht um verbindliche Anmeldung bis zum 20.02.2020 beim Gemeinde-Sekretariat. Aufgrund der Anmeldungen werden Fahrgemeinschaften gebildet.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Wahrnehmung von verschiedenen Terminen bei Veranstaltungen, Vereins-Generalversammlungen, etc. Dazu betont er, dass Vereine und Einrichtungen eine jährliche Subvention erhalten, die unter Berücksichtigung von verschiedenen Faktoren, wie Anzahl der Vereinsmitglieder, Jugendförderung, laufende Vereinsausgaben, etc. gesondert festgelegt wird. Darüber hinaus erfolgen keine Zuwendungen und werden im Zuge von Vereins-Generalversammlungen keine Bewirtungskosten übernommen. Sollten derartige Bewirtungen entgegenkommenderweise bezahlt werden, dann erfolgt dies auf eigene Rechnung des jeweiligen Gemeinderats-Mitgliedes. Diese Vorgangsweise ist unabhängig davon zu sehen, wie andere Gemeinden ihre Subventions-Politik abwickeln.

Dies nimmt der GR einhellig zur Kenntnis.

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser informiert über das erhaltene Spendenvolumen von Zsommkemma in Advent und der geplanten Besuche bei Kössener Gemeindebürger zu 85igsten und 95igsten Geburtstagen durch Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Die nächste GV-Sitzung ist am 16.03.2020 mit Beginn um 19:30 Uhr und die nächste GR-Sitzung am 25.03.2020 mit Beginn um 19:00 Uhr (!) geplant.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 22:20 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl